

**Badeordnung
für das Freibad der Stadt Kirchhain**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Badeordnung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Kirchhain. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

**§ 2
Badegäste**

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen – ausgenommen Blindenhunde,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten, sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- (2) entfällt
- (3) Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

- (1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar.
- (2) Die geltenden Tarife (Eintrittspreise) werden durch die jeweils gültige Gebührensatzung festgesetzt und durch Aushang im Kassensbereich sowie auf der Homepage der Stadt Kirchhain bekannt gemacht.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die Saisonbadekarten sind nur eine Badesaison gültig.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Saisonbadekarten sind dem Badepersonal bei jedem Betreten des Freibades vorzuzeigen.
Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
Ersatzbadekarten werden nicht ausgestellt.
- (5) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Badezeiten

- (1) Die Betriebszeiten werden vom Magistrat festgesetzt und im Eingangsbereich des Freibades sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Das Freibad ist während der Badesaison von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend geöffnet. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Badezeit vorbehalten.
- (3) Die Badezeit endet 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit. Die Wasserflächen sind zügig zu verlassen.
- (4) Bei Überfüllung können einzelne Badeabteilungen zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

- (1) Geld und Wertsachen können gegen Pfand in Höhe von 5,00 € zur Aufbewahrung in Spinden hinterlegt werden. Pfandannahme und Schlüsselübergabe werden durch das Badepersonal geregelt.
- (2) Eine Haftung für die angegebenen Geldbeträge und Wertsachen wird nicht übernommen.
- (3) Größere Gegenstände (Koffer u. a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 6

Entfällt

§ 7

Badbenutzung

- (1) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (2) Entfällt
- (3) Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude, auf den hierfür vorgesehenen Plätzen, abzustellen.

§ 8

Allgemeines Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist u. a.:
 - a) Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen.
 - b) Mitbringen von Tieren - ausgenommen Blindenhunde,
 - c) Verunreinigung der Schwimmbecken,
 - d) der Aufenthalt im Kassenraum und Vorraum, außer zum Erwerb der Eintrittskarte, Telefonieren und als Durchgang,
 - e) andere Badegäste störendes lautes Musizieren / Musik abspielen
 - f) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

§ 9 Betriebshaftung

- (1) Enfällt
- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder Gegenständen der Badegäste. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen.
- (3) Hat ein Badegast seinen Spindschlüssel verloren, so werden ihm die Kleidungsstücke bzw. die Wertsachen nur dann ausgehändigt, wenn der Sachverhalt geklärt ist und die Gegenstände durch genaue Beschreibung - bei Kleidungsstücken auch durch Angabe des Tascheninhalts - als ihm gehörig nachgewiesen sind.
- (4) Die Benutzung des Bades, seiner gesamten Einrichtungen und Geräte, geschieht auf eigene Gefahr des Besuchers unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (5) Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgenommen.
- (6) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Absätze 3 und 4 werden hiervon nicht berührt.
- (7) Haftungsansprüche müssen innerhalb von 5 Tagen geltend gemacht werden.

§ 10 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badepersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (3) Der Schwimmmeister oder sein Vertreter übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen und
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (6) Gegen Entscheidungen gemäß den Absätzen 3 und 4 steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Magistrat zu. Der Betroffene ist entsprechend zu belehren.

§ 13 Kassenschluss

Eintrittskarten werden 30 Minuten vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 14 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Wege gestattet.
- (2) Das Durchschreitebecken und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht ohne Zustimmung des Magistrats nicht zugelassen.
- (4) Der Besuch des Bades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- (5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Verbänden wird vom Magistrat besonders geregelt.

§ 15 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein der Schwimmmeister oder sein Vertreter.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in Schwimmbecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden.

§ 16 Körperreinigung

- (1) Die Beckenbereiche dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
Außerhalb der Duschräume ist eine Körperreinigung nicht gestattet.
- (2) Im Schwimmbecken und den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.
- (3) entfällt

§ 17 Verhalten im Bad

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen. Es ist ihnen streng untersagt, auch mit Zuhilfenahme von Schwimmhilfen, im Schwimmbecken die durch ein Absperrseil gekennzeichnete Grenze zu überschreiten. Die Beseitigung oder Veränderung des Absperrseiles ist nicht gestattet. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmkundigen benutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Wasserrutschen und der Sprungbrettanlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen der Sprungbretter ist unzulässig. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprungbretter ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist. Es ist unzulässig, während der Benutzung der Sprunganlagen im Sprungbereich zu schwimmen.
- (3) Die Liegewiese ist von Abfällen frei zu halten.
- (4) Neben den Bestimmungen des § 8 ist in den Schwimmbecken folgendes zu beachten:
Es ist nicht gestattet,
 - a) andere unterzutauchen, andere in das Schwimmbecken zu stoßen
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen, in den Einstiegsleitern und Haltestangen oder dem Absperrseil zu turnen / zu spielen.
 - d) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
 - e) Sport- und Spielgeräte sowie Schwimmhilfen ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals zu benutzen.
 - f) auf dem Schwimmbeckenumgang und im Schwimmbecken zu trinken, zu essen und zu rauchen.
 - g) auf dem Schwimmbeckenumgang und im Schwimmerbecken Ball zu spielen.
 - h) Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
 - i) das Fotografieren oder Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse ist eine besondere Erlaubnis vom Magistrat erforderlich.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kirchhain, den 23. April 2018

Der Magistrat, Hausmann, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. *Ursprüngliche Fassung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.1992, In-Kraft-Treten am 16.04.1992, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 15.04.1992.*
2. *Änderung der Badeordnung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2001, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 07.11.2001, In-Kraft-Treten am 01.01.2002 (Umstellung von DM in Euro).*
3. *Änderung der Badeordnung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2018 (Änderung §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 09.05.2018, In-Kraft-Treten am 10.05.2018*